

# Rentner im Fadenkreuz des Finanzamtes

von Dennis Zoeflig, Mitarbeiter im Steuerberatungsbüro Zoeflig

Rentner im Fadenkreuz des Finanzamts – eine provokante These?

Ganz im Gegenteil! Der Gesetzgeber hat im letzten Jahr – von den meisten Bürgern unbemerkt – gesetzliche Regelungen geschaffen, deren Auswirkungen für Rentner nicht zu unterschätzen sind. Seit Anfang des Jahres gilt die neue Rentenbesteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz. Während Rentenbezüge bisher nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig waren, sind nunmehr grundsätzlich 50% der bisherigen Rentenbezüge zu versteuern. Zudem wurde die bisherige Grenze der steuerfreien Einkünfte (für Ehegatten) von ca. 14.000,00 € auf einen Freibetrag von lediglich ca. 10.000,00 € reduziert.

Begleitet wird diese Änderung zudem durch die Einführung umfangreicher Kontrollmaßnahmen. So werden die Finanzämter in Zukunft Rentenbezugsmitteilungen von allen Trägern der gesetzlichen Altersversicherung erhalten, die eine vollständige steuerliche Erfassung sämtlicher Rentner und Renten ermöglicht. Die Grundlage für dieses Mitteilungsverfahren wird durch eine steuerliche Identifikationsnummer und Mitteilungsverpflichtungen geschaffen. Ebenfalls von besonderer Bedeutung ist, dass die Kontrolle der Renteneinkünfte mit der Möglichkeit einer umfassenden Erfassung von Kapital- und Nebeneinkünften einhergeht. Durch diesen Mechanismus wird die (neue) Steuerpflicht vieler Rentner den Finanzämtern offenbart, ohne dass die Rentner hierauf Einfluss nehmen könnten.

Infolge dieser umfassenden Änderung kann in erster Linie zwischen zwei Gruppen von betroffenen Rentner unterschieden werden:

## *1. Rentner die bisher schon steuerpflichtig waren, aber keine Steuererklärung abgegeben haben*

Die weit verbreitete Meinung, dass man als Rentner generell nicht oder nicht mehr steuerpflichtig ist, ist falsch. Erzielten Rentner in der Vergangenheit neben ihrer Rente Einkünfte, die zusammen mit dem steuerpflichtigen Ertragsanteil der Rente über der bisherigen Freigrenze lagen, waren diese grundsätzlich voll steuerpflichtig. Wurden keine Steuererklärungen abgegeben, drohen nunmehr insoweit Nachforderungen (einschließlich Säumniszuschläge und Zinsen) durch die Finanzämter. Aufgrund der umfassenden Erfassung von Kapital- und Nebeneinkünften könnten hiervon nach Schätzungen etwa 400.000 Rentner betroffen sein. Die ursprünglichen Überlegungen der Bundesregierung, von einer Nachbesteuerung abzusehen, wurde nicht im Gesetz verankert. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Finanzämter die Steuerverkürzungen bzw. -hinterziehungen konsequent verfolgen werden.

## *2. Rentner, die aufgrund der Neuregelungen erstmals steuerpflichtig werden.*

Durch die Neuregelung der Rentenbesteuerung werden zudem wesentlich mehr Rentnerhaushalte erstmals steuerpflichtig. Viele Rentner haben zur Ergänzung ihrer Altersversorgung Einkünfte aus Kapitalvermögen und/oder aus Vermietung und Verpachtung. Infolge der Neuregelung durch das Alterseinkünftegesetz wurden aber nicht nur 50 Prozent der Rentenbezüge steuerpflichtig, sondern zugleich auch der steuerliche Freibetrag auf ca. 10.000,00 € herabgesetzt. Waren nach altem Recht nur etwa 2 Millionen Rentner steuerpflichtig, wird nach neuem Recht damit gerechnet, dass ca. 3,3 Millionen Rentner steuerpflichtig werden. Dies entspricht einer Erhöhung der steuerpflichtigen Rentnerhaushalte von ca. 14% auf ca. 24%. Eine Vielzahl von Rentnern sind also quasi über Nacht steuerpflichtig geworden und nunmehr verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben.